



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Damen und Herren  
Bürgermeister/innen

im Kreis Coesfeld

Abteilung: 70 – Umwelt / Wasserwirtschaft  
Aktenzeichen: 70.3.5.51  
Auskunft: Herr Dütting  
Gebäude: Kreishaus I, Fr.-Ebert-Str. 7  
Zimmer-Nr.: 315  
Telefon: 02541 / 18-7360  
Telefax: 02541 / 18-7399  
e-mail: josef.duetting@kreis-coesfeld.de  
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 10.04.2013

## **Abwasserbeseitigung im Außenbereich;**

**Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 6 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen, LWG NRW (gemeindliche Überwachungspflicht) und § 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG NRW (allgemeine Überwachungspflicht UWB);**

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben der gemeindlichen Überwachungspflicht durch den Kreis Coesfeld gemäß §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW);**

Bürgermeisterkonferenz vom 01. Oktober 2012, TOP 10

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage erhalten Sie einen Entwurf der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, der im wesentlichen den bereits vom Kreis Warendorf mit den dortigen Städten und Gemeinden abgeschlossenen und durch die Bezirksregierung Münster genehmigten öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen entspricht. Wie in der Bürgermeisterkonferenz abgesprochen, werden Sie gebeten, evtl. Änderungswünsche an den Kreis Coesfeld heranzutragen bzw. Ihr Einverständnis zu dem Entwurf zu signalisieren. Aus Gründen meiner Planungssicherheit bitte ich auch um Mitteilung, wenn Ihre Stadt/Gemeinde sich dieser Lösung nicht anschließen möchte. Ich habe mir für Ihre Rückäußerung den 03. Mai 2013 vorgemerkt.

Ich werde dann die endgültige Fassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Kommunalaufsicht und dem Dezernat Wasserwirtschaft der Bezirksregierung Münster abstimmen, die diese Vereinbarung nach ihrem Zustandekommen gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 GkG zu genehmigen hat.

Sie erhalten dann die Endfassung der Vereinbarung, so dass nach der Sommerpause die Beschlussfassung in Ihren politischen Gremien wie auch in den Gremien des Kreises erfolgen kann.

### **Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

|                            |               |                  |
|----------------------------|---------------|------------------|
| Sparkasse Westmünsterland  | 59 001 370    | (BLZ 401 545 30) |
| VR-Bank Westmünsterland eG | 5 114 960 600 | (BLZ 428 613 87) |
| Postbank Dortmund          | 19 29 - 460   | (BLZ 440 100 46) |

### **Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Ich gehe davon aus, dass nach Genehmigung, öffentlicher Bekanntmachung und der dann von mir zu treffenden personellen Entscheidungen mit der Aufgabenwahrnehmung zum 01.04.2014 begonnen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag



Dr. Foppe

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

**zwischen**

**dem Kreis Coesfeld, vertreten durch den Landrat, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld,**

**und**

**der Stadt / Gemeinde**

**, vertreten durch den/die Bürgermeister/in.**

### **Präambel**

Die Zuständigkeit für die Überwachung von Kleinkläranlagen liegt bei der Gemeinde (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, LWG NRW). Die Gemeinde hat zu überwachen, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden (Anlagenüberwachung).

Neben der gemeindlichen Überwachungspflicht von Kleinkläranlagen besteht die allgemeine Überwachungspflicht der Unteren Wasserbehörde gem. § 116 Abs. 1 Nr. 7 LWG als Aufgabe der Gewässeraufsicht (Einleiterüberwachung).

Die Untere Wasserbehörde ist außerdem zuständig für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse / Sanierungserlaubnisse für die Einleitung der in den Kleinkläranlagen gereinigten häuslichen Abwässer in ein Gewässer und für die Genehmigung von Kleinkläranlagen, die nicht bauaufsichtlich zugelassen sind.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Zuständigkeiten für die Kleinkläranlagen im Kreis Coesfeld **einer** Behörde zu übertragen. Der Anlagenbetreiber hat künftig nur noch einen Ansprechpartner.

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298 / SGV NRW 202) schließen der Kreis Coesfeld und die Stadt / Gemeinde folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Gegenstand und Leistungen**

(1) Der Kreis Coesfeld übernimmt die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 6 LWG NRW (Überwachung von Kleinkläranlagen) der Stadt / Gemeinde in seine Zuständigkeit (§ 23 Abs. 1 Var. 1 GkG). Mit der Übernahme gehen Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Aufgaben auf den Kreis Coesfeld über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG).

(2) Der Kreis Coesfeld überwacht, ob die Kleinkläranlagen nach den einschlägigen Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten werden und veranlasst gegebenenfalls weitere Maßnahmen. Es wird eine dem Gesetz entsprechende sachgemäße Überwachung durchgeführt.

### **§ 2**

#### **Kosten**

(1) Der Aufwand des Kreises Coesfeld finanziert sich aus den Gebühren-Einnahmen nach dem Gebührentarif der Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld in Anlehnung an den Allgemeinen Gebührentarif zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW (Tarifstellen 28.1.5.14 und 28.1.9.1).

(2) Sollte durch eine Änderung der Verwaltungsgebührenordnung des Landes NRW eine Erhebung von Gebühren für die Überwachung von Kleinkläranlagen nach dem Allgemeinen Gebührentarif zukünftig nicht mehr möglich sein, verhandeln die Vertragsparteien über eine andere Form der Finan-

zierung zur Aufwandsdeckung des Kreises. Bis eine Entscheidung über eine andere Form der Finanzierung getroffen ist, orientieren sich die Beteiligten an der bisherigen Finanzierungsregelung gemäß § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung.

### **§ 3**

#### **Dokumentation**

- (1) Der Kreis Coesfeld dokumentiert die Aufgabenerfüllung durch Erstellung einer Liste der Kleinkläranlagen, die in jedem Kalenderjahr auf dem Stadt-/Gemeindegebiet überwacht worden sind, mittels der Fachsoftware „KomVor“.
- (2) Diese Liste wird für jedes Kalenderjahr zum 30.01. des folgenden Jahres angefertigt.
- (3) Die Liste wird der Stadt/Gemeinde vorgelegt.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten, Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann durch jede Vertragspartei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31.12.2016, gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung tritt außer Kraft, wenn die Pflicht der Gemeinden zur Überwachung der Kleinkläranlagen nicht mehr gesetzlich vorgeschrieben sein wird (Änderung von Wasserhaushaltsgesetz bzw. Landeswassergesetz NRW).

Für den Kreis Coesfeld:  
48653 Coesfeld, den

\_\_\_\_\_  
(Konrad Püning)  
Landrat

\_\_\_\_\_  
(Dr. Ansgar Scheipers)  
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Für die Stadt/Gemeinde  
PLZ, Stadt/Gemeinde, den

\_\_\_\_\_  
(N.N.)  
Bürgermeister/in

\_\_\_\_\_  
(N.N.)  
Allgemeine/r Vertreter/in



Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterin  
Abwasserbetrieb  
Markt 1

48727 Billerbeck



Abteilung: 70 - Umwelt / Wasserwirtschaft  
Aktenzeichen: 70.3.5.51  
Auskunft: Herr Dütting  
Gebäude: Kreishaus I, Fr.-Ebert-Str. 7  
Zimmer-Nr.: 315  
Telefon: 02541/ 18-7360 (ON Coesfeld)  
02594/ 9436-7360 (ON Dülmen)  
02591/ 9183-7360 (ON Lüdingh.)  
Telefax: -7399  
e-mail: josef.duetting@kreis-coesfeld.de  
Internet: <http://www.kreis-coesfeld.de>

Datum: 12. März 2010

**Gemeindliche Überwachung von Kleinkläranlagen gem. § 53 Abs. 1 Ziffer 6 Landeswassergesetz NRW;**

Ihr Schreiben vom 10.03.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach dem Ihnen vorliegenden Rundschreiben Nr. 1077/08 des Landkreistages NRW vom 04.12.2008, das in Abstimmung mit dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW die Rechtslage u.a. in Bezug auf die Überwachung von Kleinkläranlagen erläutert, überwacht die Gemeinde umfassend, soweit es um den technisch einwandfreien Betrieb der Kläranlage geht, und zwar ob die betriebene Kleinkläranlage auf dem privaten Grundstück gem. § 60 Wasserhaushaltsgesetz (neu) und § 57 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten wird. Für die Überwachung von Abwasseranlagen ist in erster Linie das Aufgabenfeld zu verstehen, zu kontrollieren, ob die betriebene Kleinkläranlage, einschließlich der Klärschlambeseitigung, technisch einwandfrei funktioniert.

Entsprechend den vorgenannten Rechtsgrundlagen dürfen Abwasseranlagen also nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden. Demnach ist vom Betreiber einer Kleinkläranlage neben seinen Verpflichtungen zur stetigen Eigenkontrolle mit einem Fachkundigen ein Wartungsvertrag abzuschließen (privatrechtlicher Vertrag).

Es verbietet sich selbstredend, auf der Grundlage der vorgelegten Wartungsberichte die gemeindliche Überwachung als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungsaufgabe auszuüben, ohne sich durch eine örtliche Inaugenscheinnahme ein Bild über den Zustand und den Betrieb der Anlage verschafft zu haben. Eine bloße „papiermäßige“ Überwachung wird diesem Anspruch in keinsten Weise gerecht.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Mollenhauer

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

|                            |               |                  |
|----------------------------|---------------|------------------|
| Sparkasse Westmünsterland  | 59 001 370    | (BLZ 401 545 30) |
| VR-Bank Westmünsterland eG | 5 114 960 600 | (BLZ 428 613 87) |
| Postbank Dortmund          | 19 29 - 460   | (BLZ 440 100 46) |

**Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache



**Kommunal- und  
Abwasserberatung NRW**

Das Dienstleistungsunternehmen des  
Städte- und Gemeindebundes NRW

Kommunal- und Abwasserberatung NRW GmbH  
Cecilienallee 59 | 40474 Düsseldorf

Abwasserbetrieb der Stadt Billerbeck  
Herrn Rainer Hein  
Postfach 1361  
48723 Billerbeck

Cecilienallee 59  
40474 Düsseldorf  
Tel: 0211.4 30 77-0  
Fax: 0211.4 30 77-22

E-Mail: [info@KuA-NRW.de](mailto:info@KuA-NRW.de)  
Internet: [www.KuA-NRW.de](http://www.KuA-NRW.de)

Aktenzeichen: 053 5 07 cks/na  
Datum: 12. April 2010

**Gemeindliche Überwachung von Kleinkläranlagen gemäß § 53  
Abs. 1 Nr. 6 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG NRW)  
Ihre Anfrage vom 23.03.2010; Ihr Zeichen: 81 – he/ se**

Sehr geehrter Herr Hein,

zu Ihrer Anfrage bezüglich des Umfangs und der Kosten der gemeindlichen Überwachungspflicht bei Kleinkläranlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

**1. Überwachungspflicht**

Die Pflicht der Kommune zur Überwachung der Kleinkläranlagen ergibt sich aus § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 LWG NRW.

Da die untere Wasserbehörde der Kreise/kreisfreien Städte als untere Umweltbehörde grundsätzlich für die Genehmigung und die Überwachung von Kleinkläranlagen als Gegenstand der amtlichen Gewässeraufsicht gemäß § 116 LWG NRW zuständig ist, umfasst die Überwachungspflicht der Städte und Gemeinden, zu kontrollieren, ob die betriebene Kleinkläranlage auf dem privaten Grundstück technisch einwandfrei funktioniert, so dass die Kommune ihrerseits der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht in Form der ordnungsgemäßen Abfuhr des Klärschlammes nachkommen kann.

Geht es um den technisch einwandfreien Betrieb der Kleinkläranlage, überwacht die Gemeinde danach lediglich, ob die Kleinkläranlage nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten wird. Dabei wird die Überwachung im Rahmen der Selbstverwaltung durchgeführt, d.h. es handelt sich um eine Ermessensentscheidung der Gemeinde (Erlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) vom 12.03.2008). Eventuelle Missstände sind der unteren Wasserbehörde des Kreises mitzuteilen, damit diese im Hinblick auf nicht ordnungsgemäß betriebene Kleinkläranlagen Sanierungsverfügungen gegenüber dem Grundstückseigentümer erlassen kann (vgl. Queitsch in: Queitsch/

Geschäftsführung:  
Dipl.-Ing. Michael Lange  
Dr. iur. Peter Queitsch

Vorsitzender der  
Kommunal-Stiftung NRW:  
Dr. iur. Bernd Jürgen Schneider

Bankverbindung:  
Kreissparkasse Düsseldorf  
BLZ 301 502 00  
Konto 1 082 015  
Steuernummer 105/5826/1765  
Amtsgericht Düsseldorf  
HRB 53640

Zertifiziert nach ISO 9001/14001



Koll-Sarfeld/ Wallbaum, Kommentar zum Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, Loseblattsammlung, § 53 Rdnr. 5).

Es ist fraglich, ob die Stadt Billerbeck im vorliegenden Fall im Rahmen ihrer Ermessensausübung die Vorlage der Wartungsprotokolle für die Überwachung der Kleinkläranlagen genügen lassen kann.

Dies kommt unseres Erachtens nur in Betracht, wenn sich mit dem Inhalt dieser Protokolle kontrollieren lässt, ob die jeweilige Kleinkläranlage nach den Regeln der Technik gebaut, betrieben und unterhalten wird. Sofern dies nicht der Fall ist und die Stadt die Überwachung trotzdem nur auf die Vorlage der Protokolle beschränkt, kann sie für die Verletzung ihrer gesetzlichen Überwachungspflicht haftbar gemacht werden.

## **2. Überwachungskosten**

Die Überwachungskosten im Rahmen des § 53 Abs. 1 Nr. 6 LWG NRW kann die Gemeinde über die Abwassergebühr als Benutzungsgebühr, z.B. für die Gebühr über die Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage, abrechnen.

Der Landesgesetzgeber hat gerade im Hinblick darauf im Rahmen der Änderung des LWG im Jahr 2005 den § 53c Satz 1 LWG NRW geschaffen.

Nach dieser Vorschrift gehören alle Aufwendungen zu den ansatzfähigen Kosten bei der Erhebung einer Benutzungsgebühr, die der Gemeinde durch die Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht nach § 53 LWG NRW entstehen. § 53c LWG NRW ist damit eine Spezialvorschrift mit Vorrang gegenüber den Maßgaben des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) (Queitsch in: Queitsch/ Koll-Sarfeld/ Wallbaum, Kommentar zum Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen, Loseblattsammlung, § 53 Rdnr. 5).

In der Gesetzesbegründung der Landesregierung zum LWG NRW (LT-Drs. 13/6222, S. 104) wird außerdem zu § 53c Satz 1 LWG NRW ausdrücklich darauf verwiesen, dass mit dieser Regelung klargestellt wird, dass sämtliche Aufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht Gegenstand der Erhebung von Benutzungsgebühren sind. Damit sei nunmehr auch eine Kostenregelung für die Überwachung von Kleinkläranlagen vorhanden.

Der Gesetzesbegründung kann entnommen werden, dass mit dieser Regelung eine bisher fehlende Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Benutzungsgebühr zur Abrechnung von Überwachungskosten für alle Kleinkläranlagen geschaffen werden sollte (Schulte/Wiesemann in: Driehaus, Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, Loseblattsammlung, § 6 Rdnr. 356).

Fraglich ist in diesem Zusammenhang lediglich, ob eine Benutzungsgebühr für die Überwachung der Kleinkläranlagen auch von den Grundstückseigentümern verlangt werden kann, wenn diese die Entsorgung des Klärschlammes aus der Kleinkläranlage nicht über die Stadt entsorgen lassen, sondern selbst entsorgen.

Hierfür spricht grundsätzlich, dass die Neuregelung in § 53c Satz 1 LWG NRW nach der Gesetzesbegründung weit auszulegen ist.

Gleichwohl kann insoweit jedoch ein gewisses Prozessrisiko nicht ausgeschlossen werden. Maßgeblich ist insoweit, ob die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung den § 53c Satz 1 LWG NRW als gesonderte

Rechtsgrundlage für die Erhebung von Überwachungskosten auch für diejenigen Kleinkläranlagen ansieht, deren Klärschlamm nicht in der kommunalen Abwasserentsorgungseinrichtung abgefahren wird, sondern wo der Betreiber der Anlage den Klärschlamm selbst auf der Grundlage des § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW durchführt.

Soweit die Stadt Billerbeck den Klärschlamm selbst abfährt, steht jedenfalls nach der Neuregelung des § 53c Satz 1 LWG außer Frage, dass die Stadt Billerbeck hierfür eine Benutzungsgebühr erheben kann.

Soweit allerdings auch für Kleinkläranlagen, bei denen der Nutzungsberechtigte den Klärschlamm selbst entsorgt, eine Benutzungsgebühr für die Überwachung erhoben wird, muss im Zweifelsfall generell zur Umlage der Überwachungskosten eine gesonderte Benutzungsgebühr erhoben werden, weil bei einer Abwälzung der Überwachungskosten über die Klärschlammgebühr diejenigen Grundstückbenutzer nicht erfasst werden würden, die ihren Klärschlamm selbst entsorgen und deshalb nicht zu dieser Gebühr herangezogen werden (Queitsch in: Hamacher/Lenz/Queitsch/Schneider/Stein/Thomas, Kommentar zum KAG, § 6, Rn. 179p).

Eine Verwaltungsgebühr nach § 5 Abs. 1 2. Fall KAG NRW in Verbindung mit der Verwaltungsgebührenordnung kann für die Überwachung der Kleinkläranlagen durch die Stadt Billerbeck hingegen nicht erhoben werden, da § 53c LWG NRW insofern eine Spezialvorschrift mit Vorrang gegenüber dem KAG NRW darstellt (s.o.). Somit ist die Verwaltungsgebührenordnung für die Erhebung von Überwachungsgebühren für Kleinkläranlagen, entgegen Ihrer Auffassung, nicht maßgebend. Die Stadt Billerbeck kann vielmehr alle Kosten, die aufgrund der in ihrem Ermessen stehenden Überwachungsmaßnahmen entstehen, in die Benutzungsgebühr gemäß §§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6, 53c Satz 1 LWG NRW einstellen. Der Tarif der Verwaltungsgebührenordnung von 25,00 € findet insofern keine Anwendung.

Vor der Einführung des § 53c LWG NRW konnten die Gemeinden die Kosten für die Überwachung von Kleinkläranlagen nicht gemäß § 53 Abs. 4 Satz 2 LWG NRW a.F. über Benutzungsgebühren umlegen, da keine Rechtsgrundlage bestand. Daher gab es damals Überlegungen zumindest eine Verwaltungsgebühr für die Überwachungsmaßnahmen zu erheben. Es begegnete jedoch auch zum damaligen Zeitpunkt bereits kommunalabgabenrechtlichen Bedenken, ob eine Gemeinde, die ihrer Überwachungspflicht für Kleinkläranlagen nachkommt, hierfür von einem Grundstückseigentümer und Betreiber einer Kleinkläranlage eine Verwaltungsgebühr nach § 5 KAG NRW erheben kann. Denn Voraussetzung für die Erhebung einer Verwaltungsgebühr ist eine Begünstigung im Sinne des § 5 Abs. 1 2. Fall KAG NRW. Diese liegt dann vor, wenn dem Grundstückseigentümer als Kostenschuldner ein – wie auch immer gearteter – unmittelbarer Vorteil rechtlicher oder tatsächlicher Art zugute kommt. Ein solcher unmittelbarer Vorteil rechtlicher oder tatsächlicher Art konnte bei der Überwachung der Ordnungsgemäßheit der Kleinkläranlage durch die Gemeinde im Zweifelsfall nicht angenommen werden. Vor diesem Hintergrund hat der Landesgesetzgeber im Interesse der Rechtssicherheit die Regelung des § 53c Satz 1 LWG NRW neu geschaffen (Queitsch in: Queitsch/ Koll-Sarfeld/ Wallbaum, a.a.O. § 53c Rdnr. 2), so dass sich diese Frage nunmehr nicht mehr stellt.



### **3. Einschaltung eines privaten Dritten zur Erfüllung der Überwachungspflichten**

Bei der Einschaltung eines privaten Erfüllungsgehilfen durch die Stadt Billerbeck zur Durchführung der Überwachung der Kleinkläranlagen ist allerdings zu beachten, dass diese Kosten nicht ungeprüft in die Gebührenkalkulation übernommen werden können.

Der Kontrollmaßstab ist dabei das Prinzip der Erforderlichkeit (Brüning in: Driehaus, a.a.O. § 6 Rdnr. 194). Sobald es zu höheren Kosten kommt als entstehen würden, wenn die Stadt die Überwachung selbst durchführen würde, muss die Stadt begründen, warum die Einschaltung eines Fremunternehmens notwendig ist und darlegen, dass die Kosten des ausgewählten Unternehmens nicht unverhältnismäßig hoch angesetzt sind.

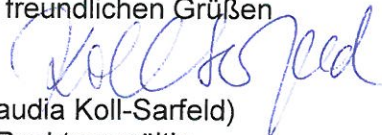
Das OVG Lüneburg hat einmal entschieden, dass eine abfallbeseitigungspflichtige Körperschaft ihren Spielraum überschreite, wenn sich bei einer Privatisierung oder der Wahl eines teureren Systems keine triftigen Gründe für die Mehrkosten finden lassen (OVG Lüneburg, Urteil vom 24.06.1998 -9 L 2722/96-).

Sofern die Stadt Billerbeck also nachweislich selbst nicht in der Lage ist, ihren Überwachungspflichten in der Form, wie sie mit der unteren Wasserbehörde abgestimmt wurden nachzukommen und das ausgewählte Unternehmen nicht unverhältnismäßig hohe Kosten verlangt, steht der Einschaltung eines Privatunternehmens nichts im Wege.

Diese Kosten können sodann in die Abwassergebühr gemäß § 53c Satz 1 LWG NRW eingestellt werden (s.o.).

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben geholfen zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Claudia Koll-Sarfeld)  
Rechtsanwältin